

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0016

vom

TIEFBAUAMT BL	
4. JAN. 1995	
Geht an P(2) ✓	Via -
Kopie	Korr.-Nr.
Kopie	KI m. KA
Kopie	3. Januar 1995

Handwritten: 7. k.

Gemeinde Pratteln: Baulinienplan für die BLT-Linie 14 im Abschnitt Lachmatt, Parzelle Nr. 1143, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 16. August 1994 (Nr. 2037) den Baulinienplan für die BLT-Linie 14 im Abschnitt Lachmatt, Parzelle Nr. 1143 in der Gemeinde Pratteln beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 29. August 1994 bis 27. September 1994 in der Gemeindeverwaltung Pratteln öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 1994 publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch der betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 9. Dezember 1994 teilt der Gemeinderat Pratteln mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

:/// 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die BLT-Linie 14 im Abschnitt Lachmatt, Parzelle Nr. 1143 in der Gemeinde Pratteln keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 16. August 1994 (Nr. 2037) beschlossene Baulinienplan Nr. 4858/284 vom 25. Juli 1994 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Ingenieurbüro A. Aegerter + Dr. O. Bosshardt AG
Hochstrasse 48, 4002 Basel
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
[ZD, P (2)]
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

